

**Gewerbeaufsicht des Landes Bremen**  
- Arbeits- und Immissionsschutzbehörde –  
Dienstort Bremen



Gewerbeaufsicht d. L. Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

**KENOW GmbH & Co. KG**  
Birkenfelsstr. 5  
28217 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Konrad  
Zimmer 33  
Tel. (0421) 361 96520  
Sprechzeiten: siehe unten  
E-Mail  
britta.konrad  
@gewerbeaufsicht.bremen.de  
www.gewerbeaufsicht.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
28.02.2025  
Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
517-HB 000039659-1638/2025-HB-HB 506  
Bremen, 02.04.2025

## Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 28.02.2025 wird hiermit die von uns am 21.10.2020 erteilte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammverwertungsanlage dem Grundstück Südweststraße 17, 28237 Bremen, wie folgt geändert:

- Streichung des zusätzlichen Einleitgrenzwertes für „Ammonium-Stickstoff (NH<sub>4</sub>-N unter Nr. 9.3.2
- Änderung des Einleitgrenzwertes für Kohlenwasserstoff gesamt auf 20 mg/l unter Nr. 9.3.2

### Lesefassung:

9.3.2 Folgende Anforderungen sind für den Abwasserteilstrom vor Vermischung einzuhalten:

Parameter	Messung	Grenzwert	Einheit
<b>Anforderungen nach Anhang 27, Teil D der AbwV</b>			
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1	mg/l
Arsen	Qual. Stichprobe	0,1	mg/l

**Dienstgebäude**  
Parkstraße 58/60  
28209 Bremen  
Eingang Franz-Liszt-Str.

**Bus / Straßenbahn**  
Haltestellen  
Parkstr. + Stern

**Sprechzeiten**  
Montag – Donnerstag  
9:00 -15:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

**Bankverbindungen**  
Dt. Bundesbank IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC MARKDEF1250  
Sparkasse Bremen IBAN DE73290501010001090653 BIC SBREDE22XXX

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0, [www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)  
Hinweise zum Datenschutz unter [www.gewerbeaufsicht.bremen.de/datenschutz](http://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/datenschutz)

Parameter	Messung	Grenzwert	Einheit
Blei	Qual. Stichprobe	0,5	mg/l
Cadmium	Qual. Stichprobe	0,2	mg/l
Chrom, gesamt	Qual. Stichprobe	0,5	mg/l
Chrom VI	Stichprobe	0,1	mg/l
Kupfer	Qual. Stichprobe	0,5	mg/l
Nickel	Qual. Stichprobe	1	mg/l
Quecksilber	Qual. Stichprobe	0,05	mg/l
Zink	Qual. Stichprobe	2	mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	0,1	mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	Stichprobe	2	mg/l
Chlor, freies	Stichprobe	0,2	mg/l
Benzol und Derivate	Qual. Stichprobe	1	mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	Stichprobe	20	mg/l
<b>Anforderungen nach Anhang 27, Teil E der AbwV</b>			
Aerobe biologische Abbaubarkeit (Eliminierbarkeit) der filtrierten Probe in biologischen Behandlungsanlagen innerhalb eines Zeitraums von maximal sieben Tagen nach DIN EN ISO.9888 (L25) (Ausgabe November 1999)	Stichprobe	min. 75 % DOC-Abbau	
<b>Zusätzliche Anforderungen</b>			
Temperatur	Kontinuierlich	35	°C

Die eingereichten digitalen Antragsunterlagen mit dem Erstelldatum vom 26.02.2025 Version 1 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## 1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Alle weiteren Auflagen, wie in der Änderungsgenehmigung vom 21.10.2020 beschrieben, gelten weiter.
- 1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- 1.3 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
- 1.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.5 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (Hinweis nach § 21 Abs. 2 9. BImSchV).

## Rechtsgrundlagen

§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist.

## Begründung

Am 28.02.2025 beantragten Sie die Änderung der Einleitgrenzwerte zur Indirekteinleitung der von uns erteilten Genehmigung vom 21.10.2020.

### Parameter Ammoniumstickstoff

Die Anforderungen an die Einleitung des Prozessabwassers aus der Brüdenkondensatbehandlung ergeben sich aus dem Entwässerungsortgesetz und dem Anhang 27 der Abwasserverordnung. Für Stickstoffverbindungen sind im Entwässerungsortgesetz und im Anhang 27 der Abwasserverordnung keine Begrenzungen für die Indirekteinleitung vorgesehen bzw. festgelegt. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung (hier betriebstechnische Erfordernisse für den Betrieb der Kläranlage) können von der hanseWasser als zuständige Behörde zusätzliche Anforderungen gestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist der Parameter TNb (gesamter gebundener Stickstoff) mit einer Konzentration im Abwasser von 300 mg/l unter Einhaltung einer maximalen Tagesfracht von 175 kg/d begrenzt worden (Nebenbestimmung 10.1.6 der Genehmigung vom 21.10.2020). Eine Begrenzung von weiteren Stickstoff-Parametern, hier Ammoniumstickstoff (NH<sub>4</sub>-N), ist nicht erforderlich.

### Parameter Kohlenwasserstoffe, gesamt

Das Prozessabwasser aus der Brüdenkondensatbehandlung fällt unter den Anhang 27 der Abwasserverordnung (Nebenbestimmung 10.1.5 der Genehmigung vom 21.10.2020). Hiernach ist für den Abwasserteilstrom vor Vermischung u. a. ein Grenzwert für den Parameter Kohlenwasserstoffe, gesamt von 20 mg/l (Abwasserverordnung Anhang 27 Buchstabe D Abs. 1) einzuhalten. Dieser Grenzwert entspricht dem im Entwässerungsortgesetz festge-

legten Grenzwert (Anlage 2 zu § 8c Abs. 1 Nr. 3a Entwässerungsortsgesetz). Erfordernisse für weitergehende Anforderungen an die Begrenzung des Parameters Kohlenwasserstoffe, gesamt bestehen nicht.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 16 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 8.1.1.3 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

#### Beteiligung anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- hanseWasser Bremen GmbH

Die Ergebnisse dieser Beteiligung sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Auflagen ist zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben könnten, erforderlich. Grundsätzliche Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung wurden von den beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange nicht erhoben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen wurde entsprechend Ihrem Antrag abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Schutzgüter durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die abschließende Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

#### **Gebühren**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in Bremen zu erheben.

Im Auftrag



Wedell

#### **Hinweis**

Weitere Informationen über das Widerspruchsverfahren können Sie unter [www.gewerbeaufsicht.bremen.de/rechtsbehelf](http://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/rechtsbehelf) erhalten.

